

Anlage 2 zum Netzanschlussvertrag, Stand 01.01.2009

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss

1. Gegenstand

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen ist die Regelung des Anschlusses der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers sowie dessen Betrieb.

2. Netzanschluss

2.1 Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnehmer die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Netzanschlusskapazität an der Übergabestelle (Eigentumsgrenze) bereit.

2.2 Eine unentgeltliche Inanspruchnahme von Blindleistung durch den Anschlussnehmer ist nur im Bereich von $\cos \varphi = 1$ bis $\cos \varphi = 0,95$ (induktiv) zulässig. Die maximal am Netzanschluss bereitgestellte Netzanschlusskapazität ist vom Anschlussnehmer beim Austausch von Blindleistung einzuhalten.

2.3 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Anschlussanlage zu schaffen und nach Lage, Größe und Einrichtung einen geeigneten Raum zur Unterbringung der von dem Netzbetreiber bis zur Übergabestelle zu stellenden Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Anlage muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

2.4 Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Anschlussicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

2.5 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

3. Transformatorenanlage

3.1 Muss zur Versorgung eines Grundstücks eine gesonderte Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Transformatorenanlage auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

3.2 Wird dieses Vertragsverhältnis beendet, so hat der Anschlussnehmer die Anlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

3.3 Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Anlage an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Anlage ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dient.

3.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf seine Kosten vom Anschlussnehmer sofern er Grundstückseigentümer ist, die Sicherung seiner Anlage durch Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu verlangen. Dem Grundstückseigentümer ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Ist der Anschlussnehmer nicht zugleich Grundstückseigentümer, dann hat er dem Netzbetreiber dessen schriftliche Zustimmung zur Grundstücksbenutzung im Sinne der Absätze 1 bis 3 beizubringen.

4. Eigenanlagen

Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Diese kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihr nach § 20 NAV festzulegende Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

5. Grundstücksbenutzung

5.1 Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an die Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang einem an das Netz angeschlossen Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Die Pflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Elektrizitätsversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

5.2 Der Netzanschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen der Versorgung des Grundstücks dienen.

5.3 Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

5.4 Netzanschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im vorgenannten Sinne beizubringen.

6. Anschlusskosten

6.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

a) die Herstellung und Verstärkung des Netzanschlusses,
b) die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,
zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.

6.2 Kommen innerhalb von 10 Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

7. Baukostenzuschuss

7.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen (Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen, Transformatorenstationen und Umspannwerke) zu verlangen, soweit sich diese dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

7.2 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Anschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

7.3 Die Baukostenzuschüsse können auch pauschal berechnet werden.

7.4 Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erhöht. Er ist nach Ziffer 7.2 zu bemessen.

7.5 Der BKZ ist anschluss- und grundstücksbezogen. Eine Anrechnung des gezahlten BKZ für den auf einem anderen Grundstück neu zu erstellenden Netzanschluss erfolgt nicht.

7.6 Der Baukostenzuschuss und die in Ziffer 6 geregelten Anschlusskosten sind dem Anschlussnehmer in der Rechnung getrennt auszuweisen.

8. Elektrische Anlage

8.1 Bei der im Folgenden genannten „elektrischen Anlage“ handelt es sich um die hinter der Übergabestelle befindliche und nicht im Eigentum des Netzbetreibers stehende elektrische Anlage mit Ausnahme der Mess- und Steuereinrichtungen, soweit für diese nichts anderes vereinbart ist. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der im Vertrag bezeichneten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der Mess- und Steuereinrichtungen ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind.

8.2 Die Anlage darf nur durch eine geeignete Fachkraft nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen, den von dem Netzbetreiber festgelegten technischen Bedingungen, den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden.

8.3 Anlagenteile, in denen ungemessene elektrische Energie fließt, müssen plombierbar sein. Ebenso können Anlagenteile zur Gewährleistung sonstiger vertraglicher Vereinbarungen unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers zu veranlassen.

8.4 Die Verbindung der elektrischen Anlage mit der Anschlussanlage erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen nach vorheriger Abstimmung mit dem Netzbetreiber.

8.5 Die elektrische Anlage und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers und/oder Dritter ausgeschlossen sind.

8.6 Der Netzbetreiber kann Schutzvorkehrungen gegen störende Beeinflussung seines Netzbetriebes (z. B. durch hohe Stromstöße, Frequenzüberlagerungen, hohen Blindstrom, fehlende Tonfrequenzsperrungen usw.) verlangen.

9. Inbetriebsetzung der Elektrischen Anlage

9.1 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilernetz an und setzen sie unter Spannung (Inbetriebsetzung). Der Anschlussnehmer veranlasst die Inbetriebnahme seiner Anlage hinter der Eigentumsgrenze durch einen fachkundigen Dritten.

9.2 Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Netzbetreiber zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.

9.3 Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

10. Überprüfung der Elektrischen Anlage

10.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

10.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

11. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses erforderlich ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen der Ziffer 18.1 nicht erforderlich.

12. Besondere technische Bedingungen

Besondere technische Bedingungen sind die "Technische Richtlinie - Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz" sowie die Regeln zur Beurteilung von Netzzrückwirkungen Oktober 2004 (VDN, VDÖ, VSE, AES und csres). Diese sind auf der Seite des technischen Betriebsführers des Netzbetreibers unter www.eon-avacon.com entsprechend veröffentlicht. Der Netzbetreiber kann sie ändern, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

13. Mess- und Steuereinrichtungen

13.1 Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie wird vom Netzbetreiber vorgenommen, soweit nicht eine andere Vereinbarung gemäß § 21 b Abs. 2 oder 3 Energiewirtschaftsgesetz getroffen worden ist.

13.2 Der Anschlussnehmer stellt für die Mess- und Steuereinrichtungen nach den Angaben des Netzbetreibers unentgeltlich einen geeigneten Platz oder Raum zur Verfügung.

13.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Messdaten über Zählerfernauslesung abzulesen. Für diese Zwecke ist dem Netzbetreiber ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ggf. ein 230-V-Anschluss zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernauslesung muss grundsätzlich vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Kann eine Fernauslesung bis zum Beginn der Netznutzung nicht eingerichtet werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, ein GSM-Modem beim Anschlussnehmer auf dessen Kosten einzurichten.

13.4 Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Mess- und Steuereinrichtung, soweit ihn hierbei ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

14. Zahlung, Verzug

14.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von dem Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagzahlungen zu verlangen.

14.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten auch pauschal berechnen.

14.3 Bei verspätetem Zahlungseingang werden dem Anschlussnehmer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung gestellt.

14.4 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

15. Vorauszahlung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Erstellung oder Veränderung der Anschlussanlage Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

16. Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

17. Rechtsnachfolge

17.1 Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass im Falle einer Übertragung des Eigentums an der Kundenanlage alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf den Erwerber übergehen. Die Übertragung des Eigentums hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

17.2 Tritt an Stelle des Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

18. Unterbrechung des Anschlusses

18.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer seinen vertraglichen Pflichten zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung und der Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

18.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses kündigt der Netzbetreiber drei Werktage im Voraus an. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.

18.3 Der Netzbetreiber hat den Anschluss unverzüglich wieder herzustellen, sobald die Gründe für die Trennung vom Netz entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Trennung und Wiederherstellung ersetzt hat.

18.4 Der Netzbetreiber ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

19. Haftung

19.1 Der Netzbetreiber haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) vom 1. November 2006 entsprechend.

19.2 Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

19.3 Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschlussvertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

20.2 Der Netzbetreiber darf sich zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen Dritter bedienen.

20.3 Die Aufhebung, Veränderung und Ergänzung des Netzanschlussvertrages nebst Bedingungen bedarf der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

20.4 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.